



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0446/2014

Jever, den 10.03.14

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	27.03.2014	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	13.05.2014	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Erlass einer Deichvorlandsverordnung für das Gebiet des Landkreises Friesland

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt eine Deichvorlandsverordnung vorzubereiten und den Gremien des Landkreises Friesland zur Beratung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ 500	€	€ 500	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € _____ <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden <input type="checkbox"/> ja, mit folgendem Ergebnis:						
Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. 4	HSP Nr. --			
Jochen Meier		Sichtvermerke:				
Armin Tuinmann		Abteilungsleiter/in	Kämmerei	Landrat		
Sachbearbeiter/in		Fachbereichsleiter/in				
Beratungsergebnis:						
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung:

Im Rahmen des Küstenschutzes ist sicherzustellen, dass u. a. das Gefahrenpotential für die Hauptdeiche minimal gehalten wird. Neben den baulichen Anpassungen der jeweiligen Deichbesticke gilt es auch, diese Deiche vor Beschädigungen zu schützen. Insofern gilt die Vereinbarung, das Deichvorland in der Sturmflutsaison (01.10. - 01.04.) von aufschwimmenden Stoffen, Geräten und Anlagen freizuhalten. Diese Regelung basiert auf eine Vereinbarung zwischen den Trägern der Deicherhaltung, der Touristik (z.B. WTG) und dem Landkreis. Während das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) sowohl den Deich als auch eine Zone von 50 m landeinwärts des Deiches ausdrücklich schützt, regelt das Gesetz den Schutz des Deichvorlandes nicht konkret. Insofern entfaltet die bisherige Vereinbarung im Deichvorland keine gerichtlich überprüfbare juristische Konsequenz im Falle von Zuwiderhandlungen.

Vermeehrt musste die untere Deichbehörde feststellen, dass innerhalb der Sturmflutsaison Plätze nicht ordnungsgemäß geräumt, Verkaufs- und Campingwagen aufgestellt und Baumaßnahmen regelungswidrig durchgeführt wurden. Eine ordnungsgemäße Beordnung dieser potentiellen Gefahrenquellen war bisher nur eingeschränkt möglich und nur dann, wenn die Betroffenen sich einsichtig zeigten. Diese sehr eingeschränkte Handlungsfähigkeit kann nicht im Interesse eines wirksamen Küstenschutzes liegen. Ebenso problematisch ist die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da einsichtige durch uneinsichtige Nutzer übervorteilt werden könnten.

Vor den gleichen Problemen stehend, haben die umliegenden Landkreise deshalb bereits Deichvorlandsverordnungen nach § 21 NDG erlassen. Dort ist ein rechtlich belastbarer Vollzug zur Wahrung des wirksamen Küstenschutzes sinnvoll möglich. Zur Verbesserung des Küstenschutzes sollte deshalb auch im Landkreis Friesland das Deichvorland beordnet werden.

I. und III. Oldenburgischer Deichband haben sich in Gesprächen positiv zu dieser Absicht geäußert.